

los oder so gut wie nutzlos als „Aushilfe“ stehen zu lassen, um eine besondere Abschreibung zu vermeiden. Es müsse daher gefordert werden, daß bei Anlagen, die außer regelmäßigen Dienst gestellt sind, auch eine entsprechende Abschreibung gemacht werde. Der Sachverständige bemängelt weiter den Begriff Selbstkosten, auch aus dem Grunde, weil die E. L. G. als Tochtergesellschaft der A. E. G., soweit der Bezug fast aller Maschinen und Apparate in Frage komme, vollständig abhängig sei und auf die Rabattgewährung nicht den Einfluß habe wie ein in seinen Bewegungen vollständig freier Abnehmer. Ein besonders gefährliches Verfahren sieht der Sachverständige auch darin, daß die E. L. G. nach dem Vertrage das größte Interesse daran habe, einen möglichst hohen Betrag herauszuwirtschaften. Unter diesen Umständen sei es ein Fehler, die Jahre nach der Kündigung als maßgebend für die Berechnung des Ertrags festzusetzen. Richtig sei einzig und allein, einen Zeitraum vor erfolgter Kündigung allein oder mindestens gemeinsam mit dem Zeitraum nach der Kündigung als maßgebend zu bestimmen. Eine fünfjährige Kündigungsfrist sei überaus lang und nicht nötig.

Viel zu hoch werde der Sachwert und insolgedessen auch der Ertragszuschlag noch dadurch, daß unter den Ausgaben ein viel zu geringer Betrag für Verzinsung und Tilgung eingesetzt wird. Da im Vertrag nur von Tilgung und nicht von Abschreibung die Rede sei, scheine übersehen zu sein, daß die Erneuerung zu Lasten der Betriebskosten die Abschreibungen nur zum Teil ersetze. Von einer echten Tilgung könne innerhalb des Nutzens von 5,5% überhaupt keine Rede sein, man müsse unter den jetzigen ungünstigen Verhältnissen allein für Verzinsung mindestens 5% annehmen. Der Sachverständige wies darauf hin, daß man auch auf anderer Seite den Standpunkt vertrete, daß derartige Unternehmungen 6 bis 8% Dividende tragen müßten, damit ihre Aktien überhaupt marktfähig seien. Bei dem angenommenen Satz von 5,5% blieben ungefähr nur noch  $\frac{1}{2}$ % des jeweiligen Restbuchwertes als Abschreibung. Das bedeute, daß die Anlage, auch wenn man den hohen Altkupferwert berücksichtigt, etwa nach 400 Jahren auf den alten Wert abgeschrieben sei. Es erübrige sich wohl jeder Hinweis darauf, daß diese Abschreibungen, zumal es sich doch keineswegs nur um Leitungsmaterial, sondern auch um Apparate, Maschinen, Gebäude usw. handele, viel zu niedrig seien. Der Staat würde bei der Übernahme des Leitungsnetzes mit allem Zubehör eine zum Teil abgenutzte und veraltete Anlage auf Grund eines Ausgangswertes erhalten, der einer ungefähr neuen Anlage entspreche. Außerdem gewähre er aber noch einen Ertragszuschlag je nach dem Zeitpunkte der Übernahme von 10 bis 50% und höchstens 75% dieses Wertes. Der Sachverständige kam nach seinen eingehenden Darlegungen zu dem Ergebnis, daß bei der Berechnung, wie sie im § 12 vorgesehen sei, der Staat doppelt geschädigt werde.

Bei der Beurteilung des Vertrags mit der E. L. G. bemerkt der Sachverständige noch, daß ein großer Unterschied zu machen sei zwischen einem Unternehmen, in dem die Stromerzeugung und die Stromverteilung in einer Hand liege, und einem Unternehmen, das entweder nur mit Stromerzeugung oder nur mit Stromverteilung zu tun habe. Die Interessen des Unternehmens, das Strom erzeugt, seien ganz anders geartet wie die eines Unternehmens, das den Strom nur verteilt. Wenn ein Vertrag nun so gestaltet sei wie der zu begutachtende, nämlich, daß bei einer späteren Übernahme des Leitungsnetzes der Zuschlag vom Ertragswert besonders in die Wagschale falle, so trete dieser Unterschied ganz besonders zutage und könnte unter Umständen verhängnisvoll werden. So werde die E. L. G., wenn sie den Strom vom Staate beziehe und ihn nur verteile, bei Lieferungsabschlüssen Momente, wie z. B. die Benutzungsdauer, nicht genügend berücksichtigen. Komme aber zum Staat ein Großabnehmer, der dem Kraftwerk sehr ungünstige Benutzungsdauer biete, so werde der Staat, wenn ihm die Stromverteilung zustände, auch die ent-